

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morschen und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ (OT Altmorschen) – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen (Schwalm-Eder-Kreis) hat in ihrer Sitzung am 31.08.2017 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gde. Morschen und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ (OT Altmorschen) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die durchzuführende Bauleitplanung dient der bauplanungsrechtlichen Sicherung des bereits seit 2009 bestehenden Grünabfallsammelplatzes als Voraussetzung für eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Der Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 0,6 ha ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt, die nunmehr in die Darstellung „Sonstiges Sondergebiet zur Abfallbehandlung“ sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ geändert werden soll.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.02.2018 bis 16.03.2018 und wurde bekannt gemacht am 02.02.2018. Parallel hierzu wurden die Bauleitplanunterlagen nebst Begründung und Umweltbericht (Entwurf) für das oben genannte Verfahren im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 24.01.2018 zur Kenntnis und Stellungnahme vorgelegt, verbunden mit der Bitte, sich vom 12.02.2018 bis zum 16.3.2018 schriftlich zu äußern.

Seitens der Öffentlichkeit sind mit Blick auf die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morschen und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ (OT Altmorschen) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken geltend gemacht worden. Auch von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken hinsichtlich der Bauleitplanunterlagen vorgebracht worden.

Die im Verfahren seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geäußerten Hinweise und Anmerkungen dienen mit Blick auf das weitere Bauleitplanverfahren der inhaltlichen Schärfung von planerischen Aussagen und tragen allgemein dem Vorsorgeaspekt Rechnung (s. Ergebnisbericht zur frühzeitigen Beteiligung). Die Legendendarstellungen in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morschen und im Bebauungsplan Nr. 9 „Kapellberg“ (OT Altmorschen) sowie die textlichen Erläuterungen in der Begründung und im Umweltbericht wurden entsprechend um die aus der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen ergänzt (s. Anlage).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen (Schwalm-Eder-Kreis) hat in ihrer Sitzung am 12.04.2018 die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen

und einstimmig die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gde. Morschen und des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ nebst Umweltbericht und Begründung in der jeweils fortgeschriebenen Form beschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Bauleitplanunterlagen werden zugleich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 28.05.2018 den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis und Stellungnahme vorgelegt, verbunden mit der Bitte, sich vom 18.06.2018 bis zum 23.07.2018 schriftlich zu äußern.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes sowie des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind den nachfolgenden Kartenausschnitten zu entnehmen. Die Entwürfe der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morschen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ (OT Altmorschen) einschließlich Begründung und Umweltbericht werden in der Zeit vom **18.06.2018 bis zum 23.07.2018 (einschließlich)** während der allgemeinen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Morschen (Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Do. 14.00-18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses (Zimmer 4), Paul-Frankfurth-Str. 11, 34326 Morschen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt; es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Morschen, Paul-Frankfurth-Str. 11, 34326 Morschen, abgegeben werden.

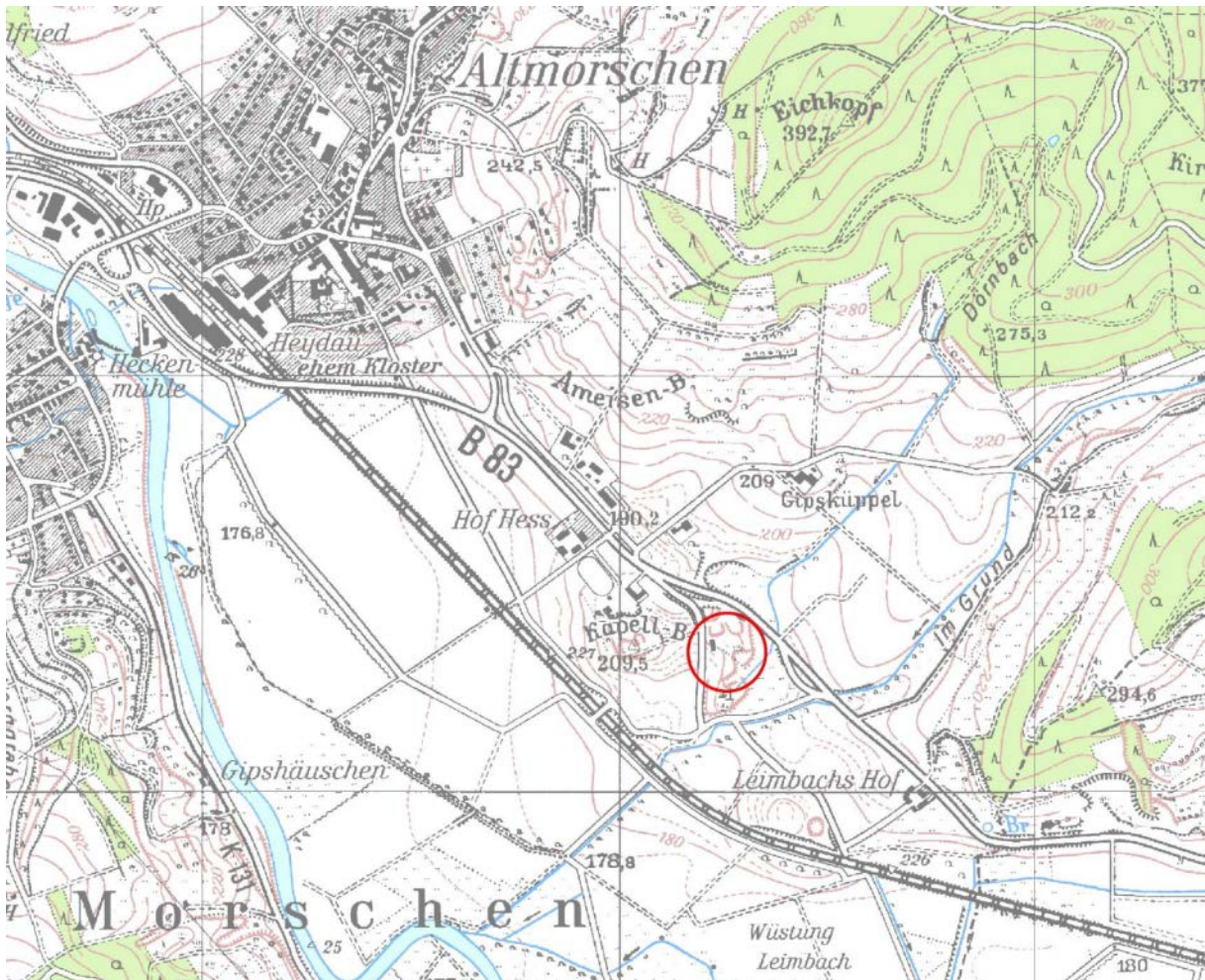
Während der öffentlichen Auslegung können die ausliegenden Unterlagen sowie diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Morschen (www.morschen.de) eingesehen werden (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Morschen, den 04.06.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen
Böhm, Bürgermeister

Lage des Geltungsbereiches, M.: 1:10.000



Änderungsbereich F-Plan M.: 1:3.000

